

Rückstände und Tierarten bei Fischen, Krebstieren und Weichtieren



Endbericht der Schwerpunktaktion A-014-23

März 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der aktuellen Situation auf dem österreichischen Markt.

86 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Sieben Proben wurden beanstandet (8,1%):

- Eine Probe Thunfisch war wegen eines hohen Histamingehalts gesundheitsschädlich
- Vier Proben wegen Pestizidrückständen und Arsen
- Zwei Proben wegen falscher Kennzeichnung

Alle 86 Proben waren mit Schwermetallen belastet; die Höchstwerte waren jedoch bis auf eine Beanstandung wegen anorganischem Arsen nicht überschritten. Quecksilber und Arsen waren am häufigsten nachweisbar; in 22 Proben (25,6 %) waren alle vier untersuchten Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber, Arsen) nachweisbar. In acht Proben (9,3 %) waren zudem Pestizide nachweisbar.

Hintergrundinformation

Bereits 50 % der Fischereierzeugnisse stammen aus zum Teil intensiven Aquakulturanlagen. Tierarzneimittel werden hier zur Prophylaxe und Therapie eingesetzt.

Pestizide aus der landwirtschaftlichen Anwendung können Fischgewässer verunreinigen oder auch mit Pestiziden kontaminiertes Fischfutter kann zu Rückständen in Fischen führen.

Die Situation zu den Kontaminanten Blei, Cadmium, Quecksilber und Arsen in Fischereierzeugnissen ist aufgrund der Umweltbedingungen (verschmutzte Gewässer, intensive Aquakultur) angespannt. Für Quecksilber wurden in der EU die Höchstwerte für bestimmte Fischarten und bestimmte Weichtiere herabgesetzt.

Durch Überfischung und Klimawandel sind viele wertvolle Speisefischarten selten geworden. Sie werden durch preislich günstigere und qualitativ weniger wertvolle Fischarten ersetzt, jedoch auch falsch deklariert angeboten. Mittels Tierartenidentifizierung wird die tatsächliche Fischart und somit eine mögliche Irreführung nachgewiesen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 86

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
- Erlass des BMSGPK 2022-0.835.705 vom 16.12.2022 „Aktionswerte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln“
- Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung (SchäHöV), BGBl. II Nr. 441/2002 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Verordnung (EG) Nr. 470/2009 Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 8,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	79	91,9	(84 %; 96 %)
beanstandet	7	8,1	(4 %; 16 %)
gesamt	86	100,0	---

Tierarzneimittelrückstände waren in keiner Probe nachweisbar.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Eine Probe Thunfisch wurde aufgrund eines hohen Histamingehaltes (2.163,1 mg/kg) als gesundheitsschädlich und aufgrund von sensorischen Abweichungen (Geruch: stark faulig) zusätzlich als für den menschlichen Verzehr ungeeignet beurteilt.

Vier Proben entsprachen nicht der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung (SchäHöV): davon wurde bei zwei Proben Garnelen Fipronilsulfon nachgewiesen, eine Probe Venusmuschelfleisch wurde aufgrund von anorganischem Arsen (der Aktionswert für Fisch und Meeresfrüchte von 50 µg/kg war überschritten) als ungeeignet gemäß LMSVG beurteilt und zusätzlich entsprach die Probe aufgrund der Pestizide Chlorpyrifos und Fipronilsulfon nicht der SchäHöV. Bei einem Bio-Karpfenfilet wurde das Pestizid Prosulfocarb nachgewiesen und gemäß SchäHöV beanstandet.

Zwei Proben wurden gemäß der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 beanstandet: eine Probe Tintenfisch war ausschließlich fremdsprachig gekennzeichnet. Eine weitere Probe wurde als „Karpfenfische“ bezeichnet, die korrekte Handelsbezeichnung „Rotflossenbarbe“ (gemäß Tierartenbestimmung) fehlte.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.